



Leben mit
Behinderung
Ortenau e.V.



Vereinssatzung



A

Die Vereinssatzung

Leben mit Behinderung Ortenau e. V.

Verein für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung

- gemeinnütziger Verein -

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Leben mit Behinderung Ortenau e. V. – Verein für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung“

Der Verein hat seinen Sitz in Offenburg/Baden.

Er ist mit der Nummer VR 470188 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. / Registergericht eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Menschen mit Körper-, seelischer und Mehrfachbehinderung und deren Angehörigen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - 1) Schaffung von notwendigen Einrichtungen im ambulanten, teilstationären und vollstationären Bereich für die betroffenen Menschen sowie entsprechender Dienstleistungen, zum Beispiel Physiotherapie.
 - 2) Beratung und Unterstützung für Menschen mit Behinderung. Information zu allen einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen.
 - 3) Klärung von Rechtsfragen, die sich für die betroffenen Menschen sowie deren Angehörige aus ihrer besonderen Situation ergeben.
 - 4) Information der Öffentlichkeit über die Situation von Menschen mit Körper-, seelischer und Mehrfachbehinderung.
 - 5) Zusammenarbeit mit allen Behörden sowie privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können, vor allem mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe.
 - 6) Erschließung aller Hilfsquellen, die für die Zwecke des Vereins verfügbar gemacht werden können.
4. Der Verein kann im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
5. Der hauptamtliche Vorstand wird für seine Tätigkeit angemessen vergütet.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen sowie Einrichtungen sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat. Die Aufnahme hat durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu erfolgen.

Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, Antragsrecht, Stimmrecht sowie ein aktives und passives Wahlrecht. Mitglieder, die zugleich Mitarbeiter des Vereins sind, können nur als beratende Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit 6-monatiger Frist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach vorheriger Anhörung der Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grunde zulässig und bedarf einer schriftlichen Begründung. Ein Widerspruch gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussschreibens möglich. Hierüber entscheiden der Vorstand und der Aufsichtsrat gemeinsam.

Die Vereinszugehörigkeit eines Mitglieds, welches seinen Jahresvereinsbeitrag trotz wiederholter Aufforderung nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat gelöscht (gestrichen) werden.

§ 5 Einnahmen

Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen:

- 1) Beiträge der Mitglieder und Spenden (Ideeller Bereich)
- 2) Zuwendungen der öffentlichen Hand
- 3) Erträge des Vereinsvermögens
- 4) Erlöse aus dem Zweckbetrieb
- 5) Erträge aus dem Wirtschaftsbetrieb

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Beitragszahlung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Aufsichtsrat
- 3) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder die Einberufung vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung, sowie die Mitteilung der Tagesordnung obliegen dem Vorstand sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und hat schriftlich zu erfolgen – unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet und fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Im Falle der Verhinderung kann das Stimmrecht auf eine andere Person schriftlich übertragen werden. Keiner Person darf im Wege der Bevollmächtigung mehr als eine Stimme übertragen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Wahl des Aufsichtsrats
- 2) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 3) Entscheidungen über Grundsatzfragen
- 4) Feststellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Entlastung des Aufsichtsrats
- 5) Beschluss über Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 7, höchstens 13 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats,
 - c) bis zu 8 weiteren Beisitzern,
 - d) bis zu 3 beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats und die stimmberechtigten Beisitzer gemäß § 9 Absatz 1 Punkt c werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit gewählt. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt drei Jahre. Sinkt durch das Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitglieds die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder unter sieben, muss der Aufsichtsrat sich unverzüglich durch Zuwahl für den Rest der Amtszeit ergänzen.
4. Vorstandsmitglieder können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
5. Der Aufsichtsrat ernennt aus den Mitgliedern des Rats einen Schriftführer.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Es wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen.
2. Der Aufsichtsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn dies von mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des zu benennenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats beantragt wird.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.
4. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Ziffer 2, so hat der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf. Diese Sitzung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Hauptaufgabe des Aufsichtsrats ist die Weiterentwicklung der ideellen Ausrichtung des Vereins und die Überwachung der satzungsgemäßen Zwecke.
2. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Er hat ein umfängliches Recht auf Auskunft und Akteneinsicht. Die detaillierten Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.
3. Dem Aufsichtsrat obliegen:
 - a) die Genehmigung der vom Vorstand zu erstellenden Wirtschaftspläne einschließlich der gefertigten Unterlagen von wesentlicher Bedeutung.
 - b) die Beratung und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes (Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung) des Vereins.
 - c) die Beschlussfassung über die Bestellung und über den Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 12 Absatz 2 und die Beschlussfassung über die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands.
 - d) die Entlastung des Vorstands
 - e) die Wahl des Abschlussprüfers und die Festlegung des Prüfungsumfangs.
 - f) die Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen nach Vorbereitung durch den Vorstand.
 - g) die Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand im Einvernehmen mit diesem.
 - h) die Vorbereitung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Mitgliederversammlung obliegt.
4. Der Aufsichtsrat kümmert sich aktiv um die Mitgliederbetreuung und Mitgliedergewinnung.
5. Weitere Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu zwei Personen. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, sind grundsätzlich beide Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung berechtigt; der Aufsichtsrat kann jedoch beiden Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Die zugeordneten Aufgaben und Kompetenzen werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils einzeln vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Bestellung oder Abberufung erfolgt in schriftlicher Form.
3. Der Vorstand wird hauptamtlich geführt. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Beschluss des Aufsichtsrats partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft befreit werden.
5. Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die konkreten Aufgabenfelder des Vorstands werden in der Geschäftsordnung geregelt.
6. Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung sind schriftlich zu dokumentieren und von beiden Vorständen zu unterzeichnen. Die Dokumentationspflicht wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

Soweit gesetzlich zulässig, stellt der Verein jedes Aufsichtsrats- bzw. Vorstandsmitglied auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen den Aufsichtsrat oder den Vorstand geltend machen. Dabei ist es unerheblich, ob die Ansprüche auch gegen den Verein geltend gemacht werden. Die Haftungsfreistellung ist ausgeschlossen, wenn der Haftung vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen der o.g. Organmitglieder zugrunde liegt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann eine neu einberufene Versammlung die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung, Landesverband Baden-Württemberg e.V. und an den „PARITÄTischen Wohlfahrtsverband“, Landesverband Baden-Württemberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 15 Ehrung

Der Aufsichtsrat kann zusammen mit dem Vorstand Personen, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. Der Ehrentitel beinhaltet keine Rechte, die über die in § 4 festgehaltenen Mitgliedsrechte hinausgehen.

§ 16 Anpassungsklausel

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung ist über die erfolgte Anpassung in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 18 Schriftform

Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder E-Mail.

§ 19 Übergangsregelung

1. Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung vom 12.07.2016.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung bilden die derzeitigen stimmberechtigten Mitglieder des ehrenamtlichen Vorstands den Aufsichtsrat.
3. Der derzeitige Vorsitzende wird Aufsichtsratsvorsitzender, der 2. Vorsitzende zum stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, die übrigen Vorstands-

- mitglieder werden zu ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern. Bisherige und künftige Ehrenvorsitzende werden zu Ehrenvorsitzenden des Aufsichtsrats.
4. Die Amtszeit dieses neu gebildeten ersten Aufsichtsrats endet mit der Neuwahl des Aufsichtsrats in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
 5. Der ehrenamtliche Vorstand beruft in seiner letzten Sitzung vor Inkrafttreten dieser Satzung die Mitglieder des ab dem 01.01.2020 verantwortlichen hauptamtlichen Vorstands.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die in der Mitgliederversammlung am 15.10.2019 neu gefasste Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Offenburg, den 15.10.2019

Kontakt



Leben mit Behinderung Ortenau e. V.

Verein für Menschen mit Körper-, Mehrfach-, seelischer Behinderung

Zeppelinstraße 14

77652 Offenburg

Tel. 0781 96678-100

info@lmb-ortenau.de

www.lmb-ortenau.de

Gender-Hinweis

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit, auch für Menschen mit Einschränkungen, wird davon abgesehen geschlechtsspezifische Formen anzuführen. Die gewählte Form des generischen Maskulinums folgt der aktuellen Empfehlung des Rates für deutsche Rechtschreibung und gilt deshalb uneingeschränkt auch für weitere Geschlechter.